



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.
- 2.
- 3.

- Antragstellerinnen -
- Beschwerdeführerrinnen -

prozessbevollmächtigt zu 1 bis 3:
Rechtsanwälte

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden
Gz.: 30.25-0/3777-99

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Hilfe zum Lebensunterhalt
hier: Antrag gemäß § 123 VwGO

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Sattler, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dahlke-Piel und den Richter am Verwaltungsgericht Meng

am 16. Februar 2000

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerinnen wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 19. November 1999 - 6 K 3020/99 - geändert.

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellerinnen ab Zustellung dieses Beschlusses bis zur Zustellung des Widerspruchsbescheides laufende Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Rechtszügen trägt die Antragsgegnerin.

Gründe

Der Senat kann über die Beschwerde entscheiden, nachdem die den Beteiligten gesetzte Äußerungsfrist verstrichen ist.

Die zugelassene Beschwerde hat Erfolg.

Es spricht mehr dafür als dagegen, dass die Antragstellerinnen einen Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt haben.

Für den Anspruch der Antragstellerinnen dem Grunde nach spielt es keine Rolle, ob die von der Antragstellerin zu 1) angemietete Wohnung noch als angemessen anzusehen ist oder nicht. Denn Aufwendungen für eine neue Unterkunft sind vom Sozialhilfeträger jedenfalls in angemessener Höhe zu übernehmen. Diese Verpflichtung hängt weder davon ab, dass der Hilfesu-

chende dem Sozialhilfeträger die für den Wohnbedarf maßgeblichen Umstände vor Abschluß des Vertrages über die neue Unterkunft mitgeteilt hat noch davon, dass der Hilfesuchende bereit und in der Lage ist, die Differenz zwischen den angemessenen und den tatsächlichen Kosten der Unterkunft dauerhaft zu übernehmen (BVerwG, Urt.v. 1.10.1998, BVerwGE 107, 239 = NJW 1999, 1126 = DVBl 1999, 460). Der von der Antragsgegnerin zur Begründung des ablehnenden Bescheides herangezogene § 92a BSHG liegt folglich neben der Sache.

Der Senat vermag derzeit auch nicht festzustellen, dass die Antragstellerin zu 1) entgegen ihren Behauptungen nach wie vor mit ihrem Ehemann zusammenlebt. Die dementsprechende Vermutung dürfte der wahre Grund für die Versagung der Sozialhilfe durch die Antragsgegnerin gewesen sein. Für die Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft spricht neben dem zeitlichen Zusammentreffen zwischen der Einstellung der Hilfestellung an den Ehemann und den Auszug der Antragstellerin zu 1) lediglich der Umstand, dass sich die neue Wohnung der Antragstellerinnen in demselben Haus befindet wie die Wohnung des Ehemannes. Das kann seinen Grund aber auch darin haben, dass sich die Eheleute vernünftigerweise weiter gemeinsam um die gemeinsamen Kinder kümmern wollen. Soweit die Sachlage insoweit zu Zweifeln Anlass bietet, ist es Sache der Antragsgegnerin, die tatsächlichen Verhältnisse durch weitere Ermittlungen vor Ort aufzuklären. Wenn und solange sie dies unterlässt, muss sie im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Folgen der Beweislosigkeit tragen. Aktenvermerke über anonyme Anrufe sind jedenfalls weder für die Antragsgegnerin noch für das Gericht eine tragfähige Entscheidungsgrundlage.

Weiter ist der Bezug von Erziehungsgeld nicht bedarfsmindernd zu berücksichtigen. Das ergibt sich aus § 8 Abs. 1 Satz 1 BErzGG und bedarf keiner weiteren Begründung.

Der Bezug von Erziehungsgeld führt aber auch - was das Verwaltungsgericht wohl gemeint hat - nicht dazu, dass der Anordnungsgrund für den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu verneinen ist. Das wird allerdings mit der Begründung vertreten, es fehle an der Dringlichkeit einer Eilentscheidung, wenn der Hilfesuchende tatsächlich über Mittel verfüge, mit denen er vorläufig seinen Lebensunterhalt bestreiten könne. Dieser müsse seine Notlage vorläufig mit dem Erziehungsgeld beseitigen, bis das Bestehen seines Sozialhilfeanspruchs geklärt sei. Denn die vorläufige Sozialhilfestellung auf Grund einer einstweiligen Anordnung nach §

123 VwGO müsse die Ausnahme bleiben, die nur dann gerechtfertigt ist, wenn die Notlage nicht einmal vorläufig anders zu beseitigen ist (VGH Bad.-Württ., Beschl.v.18.1.1991 - 6 S 3067/90, zitiert nach Juris).

Dieser Auffassung vermag der Senat nicht zu folgen. Denn auch der nur vorläufige Einsatz des Erziehungsgeldes ist einem Hilfeempfänger nach Sinn und Zweck des Erziehungsgeldgesetzes nicht zuzumuten. Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Urteil vom 4.9.1997 (BVerwGE 105, 199 = NJW 1998, 397 = DVBl 1997, 1444) entschieden, dass der Einsatz angesparten Erziehungsgeldes als Vermögen während des gesetzlichen Förderungszeitraums für den Hilfesuchenden grundsätzlich eine Härte im Sinne von § 88 Abs. 3 Satz 1 BSHG bedeutet. Dazu heißt es in den Entscheidungsgründen:

„Die das Berufungsurteil tragende Auffassung, der Einsatz von Vermögen, das aus nicht verbrauchtem Erziehungsgeld nach dem Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz - BERzGG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.1.1992 (BGBl I S. 68) angespart worden ist, stelle keine Härte i.S. des § 88 Abs. 3 BSHG dar, verletzt Bundesrecht (§ 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO).

Zu Recht ist allerdings das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass das Gesetz generelle Einsatzfreiheit nur für das Erziehungsgeld als Einkommen anordnet. ...

Kann demnach § 8 Abs. 1 Satz 1 BERzGG nicht dahin ausgelegt werden, dass er auch die Einsatzfreiheit des Erziehungsgeldes als Vermögen regelt, so schließt dies jedoch nicht aus, den gesetzgeberischen Grund für die Nichtberücksichtigung des Erziehungsgeldes als Einkommen auch im Rahmen des Vermögenseinsatzes zum Tragen zu bringen und angespartes Erziehungsgeld als Vermögen in dem Umfang einsatzfrei zu stellen, in dem es den gleichen Zwecken zu dienen bestimmt ist wie das monatlich gezahlte Erziehungsgeld. Die rechtliche Grundlage hierfür bietet § 88 Abs. 3 Satz 1 BSHG (vgl. BVerwGE 45, 135 [136]; 98, 256 [257 f.]).

Nach § 88 Abs. 3 Satz 1 BSHG darf die Sozialhilfe nicht vom Einsatz und von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde. Das Vorliegen einer solchen Härte haben die Vorinstanzen zu Unrecht verneint. Müsste die Klägerin zu 1 das angesparte Erziehungsgeld in dem hier streitgegenständlichen Zeitraum, in dem die Klägerin zu 2 ihren 18. Lebensmonat noch nicht vollendet hatte, für die Bestreitung des Lebensunterhalts für sich und ihre Tochter einsetzen, stünde es in der ersten Lebensphase ihres Kindes nicht mehr zu den Zwecken zur Verfügung, denen es das Bundeserziehungsgeldgesetz gewidmet hat. Das trifft die Klägerinnen hart i.S. des § 88 Abs. 3 Satz 1 BSHG.

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts geht das Bundeserziehungsgeldgesetz nicht davon aus, dass das monatlich bewilligte Erziehungsgeld von dem leistungsberechtigten Personenkreis stets auch laufend monatlich verbraucht wird und verbraucht werden muss, um die

Zwecke, die mit der Zahlung des Erziehungsgeldes verfolgt werden, zu erfüllen. Dagegen spricht bereits, dass Erziehungsgeld auch rückwirkend bewilligt werden kann, und zwar für längstens sechs Monate (§ 4 Abs. 2 BErzGG). Damit gibt das Gesetz zu erkennen, dass es mit der Zweckbestimmung des Erziehungsgeldes vereinbar ist, wenn die Geldleistung dem Berechtigten nicht in monatlichen Teilbeträgen, sondern in einer Summe zufließt, die immerhin ein Drittel des gesamten Anspruchsvolumens nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BErzGG ausmacht. Die Zwecke, die das Erziehungsgeld verfolgt, sind nicht der Art, dass sie nur durch einen monatlichen Verbrauch der zugeflossenen Sozialleistung verwirklicht werden könnten. Das Erziehungsgeld dient weder der Sicherstellung des Unterhalts des Anspruchsberechtigten und seines Kindes noch dem Ersatz entgangenen Lohnes oder Einkommens (vgl. BTDrucks 11/2460 S. 15: "Erziehungsgeld ist keine Lohnersatzleistung"; weiterhin BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des 1. Senats vom 14. Juni 1989 - 1 BvR 594/89 - [SozR 7833 § 3 BErzGG Nr. 2]; BFHE 176, 114 [116 f.]). Denn das Erziehungsgeld ist während der ersten sechs Monate nach der Geburt des Kindes einkommensunabhängig (§ 5 Abs. 2 BErzGG), wird grundsätzlich neben zivilrechtlichem Unterhalt und öffentlich-rechtlichen Sozialleistungen mit Unterhaltsfunktion (§ 8 Abs. 1, § 9 Satz 1 BErzGG) und auch an Personen gezahlt, die vor der Geburt des zu betreuenden Kindes nicht erwerbstätig waren (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BErzGG).

Das Erziehungsgeld dient vielmehr spezifisch familienpolitischen Zwecken. Es wird "für die Betreuung und Erziehung eines Kindes" (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BErzGG) "vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensmonats" (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BErzGG) gewährt. Es soll weder tatsächliche Einkommenseinbußen ausgleichen noch den tatsächlichen Betreuungsaufwand entschädigen, sondern lediglich die Betreuung und Erziehung eines Kindes durch eine nicht voll erwerbstätige, sorgeberechtigte Person in der ersten Lebensphase des Kindes allgemein fördern (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des 1. Senats vom 14.6.1989 [aaO]), indem es die wirtschaftliche Situation junger Familien nach der Geburt eines Kindes wesentlich verbessert; zugleich bringt es eine Anerkennung der Erziehungsleistung durch die Gemeinschaft zum Ausdruck (vgl. Begründung zum Regierungsentwurf, BT-Drs 10/3792 S. 13 unter I.; Begründung zum 2. BErzGG-ÄndG, BT-Drs 12/1125 S. 7; BFH aaO S. 116). Hierbei spielt § 8 Abs. 1 BErzGG eine besondere Rolle. Die zusätzliche Gewährung des Erziehungsgeldes neben anderen Sozialleistungen soll sicherstellen, dass das Erziehungsgeld auch bei Einkommensschwachen seiner Zielsetzung gerecht wird, die Betreuung und Erziehung eines Kindes in der ersten Lebensphase durch die Eltern anzuerkennen und mehr als bisher zu fördern und schwangeren Frauen, die sich aus wirtschaftlichen Gründen in einer Konfliktsituation befinden, das Ja zum Kind zu erleichtern (Begründung zu § 8 BErzGG, BT-Drs 10/3792 S. 18).

Das Erziehungsgeld stellt sich demnach als eine familienpolitische, verhaltenssteuernde Sozialleistung dar, die die Hinwendung zum Kind bewirken soll (vgl. BSGE 78, 132 [137]). Vor dem Hintergrund dieser Zweckausrichtung ist es unerheblich, ob das Erziehungsgeld Monat für Monat ausgegeben oder angespart und für einen kostenaufwendigeren Bedarf, etwa eine Erholungsreise zur physischen Regeneration der Mutter, verwendet wird. Das Gesetz lässt dem Anspruchsberechtigten Freiheit, wofür und wann er das Geld ausgibt; gerade auch hierin zeigt sich die Anreizfunktion des Erziehungsgeldes. In dem vom Gesetz normierten Begünstigungszeitraum, der ersten Lebensphase des neugeborenen Kindes, sollen sich junge Eltern wirtschaftlich besserstellen und sich Dinge leisten können, die sie sich ohne das Erziehungsgeld nicht leisten könnten. Erziehungsgeld kann demnach seine gesetzlich gesetzten Zwecke auch als Vermögen erfüllen, wenn es in dem gesetzlichen Förderungszeitraum ausgegeben wird.

Erst mit Ablauf des Monats, mit dem die Berechtigung zum Bezug von Erziehungsgeld endet, verliert Vermögen, das aus Erziehungsgeld angespart worden ist, seine spezifische Zweckbestimmung, weil es nun nicht mehr im gesetzlichen Förderungszeitraum wirksam werden kann. Vor diesem Zeitpunkt darf nach § 88 Abs. 3 Satz 1 BSHG sein Einsatz von dem Träger der Sozialhilfe nicht verlangt werden, weil es sonst dem Bezugsberechtigten nicht mehr für die Verwendung im Rahmen des gesetzlichen Förderungszweckes zur Verfügung stünde.“

Diese Ausführungen macht sich der Senat zu eigen. Aus ihnen folgt zugleich, dass der Bezug vom Erziehungsgeld während des entsprechenden Leistungszeitraums auch bei der Frage des Anordnungsgrundes nicht berücksichtigt werden darf. Denn in diesem Fall könnte der Zweck des Erziehungsgeldes ebenfalls nicht mehr erreicht werden, wenn die Sozialhilfe nach Ablauf des Leistungszeitraumes nachgezahlt wird. Die gesetzgeberische Zielsetzung, dem Berechtigten das Erziehungsgeld unbeschränkt neben seinen sonstigen Einkünften zur Verfügung zu stellen, ist auch in prozessualer Hinsicht zu beachten (OLG Köln, Urt.v. 23.11.1995, FamRZ 1996, 1430; a.A. OLG Stuttgart, Urt.v. 16.12.1987, FamRZ 1988, 305, jeweils zu der Frage des Verfügungsgrundes für Notunterhalt). Andernfalls würde der Sozialhilfeempfänger gezwungen, das Erziehungsgeld während des Leistungszeitraums für seinen laufenden Lebensunterhalt einzusetzen, was § 8 BVerwGG gerade verhindern will.

Was den Beginn des Leistungszeitraums angeht, so kann im Wege der einstweiligen Anordnung in der Regel nur eine Verpflichtung für die Zeit ab Zustellung der stattgebenden Entscheidung ausgesprochen werden, weil es für die Vergangenheit grundsätzlich an einem Anordnungsgrund fehlt, der die Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigen könnte (vgl. BayVGh, Beschl.v. 1.7.1998, NVwZ-RR 1999, 385). Umstände, die ausnahmsweise ein Abweichen von diesem Grundsatz rechtfertigen könnten, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Im Hinblick darauf, dass Sozialhilfe keine rentengleiche Dauerleistung ist, sondern nur der Überbrückung einer gegenwärtigen Notlage dienen soll (vgl. Finkelnburg/Jank, Vorläufiger Rechtsschutz, 4. Aufl. 1998, Rdn. 1246), ist die einstweilige Anordnung zeitlich zu begrenzen. Als Leistungsende hält der Senat die Zustellung des Widerspruchsbescheides für angemessen. Das entspricht dem allgemeinen Grundsatz, dass eine Klage in der Hauptsache nur insoweit zulässig ist, als der Sozialhilfeträger den Hilfsfall bereits geregelt hat, Sozialhilfe also grundsätzlich nur für die Zeit bis zur Erteilung des Widerspruchsbescheides zulässigerweise eingeklagt werden kann (BVerwG, Urt.v. 30.4.1992, DVBl. 1992, 1482).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 188 Satz 2 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:

Dr. Sattler

Dahlke-Piel

Meng

